

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

Satzung
zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten
Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2254) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 26.10.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Liggersdorf wird in südlicher bzw. westlicher Richtung durch Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 43/2, 44/1, 44/20 und 44/21 abgerundet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt

Die neu überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Für die Bebauung dieser Flächen ist die Nutzungsschablone aus dem Lageplan maßgeblich.

Für die übrigen bereits bebauten Flächen werden keine besonderen Festlegungen getroffen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hohenfels, den 26. Oktober 1994

(Veit)
Bürgermeister